



72. Einkommensteuererklärung „Anlage Kapitalvermögen“

erstellt am: 26.06.2008 gesendet am: 05.08.2008

Mit der Einkommensteuererklärung 2009 fällt für viele das Ausfüllen der Anlage für die Zinsen weg. Dennoch kann es für Manche von Vorteil sein, sie trotzdem abzugeben. Aus diesem Grund und auch für 2008, hier noch hilfreiche Hinweise zum Thema Kapitalvermögen.

Bis einschließlich Steuererklärung 2008 muss die entsprechende Anlage ausgefüllt werden, wenn:

- die gesamten Zinseinnahmen 801,-- €, bzw. bei Ehepartnern 1.602,-- € übersteigen **oder**
- Steuer oder Zinsabschlag einbehalten wurde

Die Einnahmen müssen stets in voller Höhe und vollständig eingetragen werden. Darauf zu achten ist vor allem bei den sogenannten Halbeinkünften, denn hier nimmt das Finanzamt die Kürzung selbst vor.

Die verschiedenen Zinserträge sind auf die jeweiligen Zeilen aufzuteilen. In Zeile 4 sind Zinsen und andere Erträge aus Guthaben und Einlagen einzutragen, wie z.B. Zinsen aus Sparbüchern, Sparverträgen oder Tagesgeldkonten.

In Zeile 5 gehören die Zinsen aus Bausparguthaben und in den Zeilen 6 und 7 Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, wie Pfandbriefe, Sparbriefe oder festverzinsliche Anleihen zu erklären.

Alle anderen Erträge sind auf die übrigen Zeilen entsprechend zu verteilen. In der Regel erhält man aber von seiner Bank eine Jahressteuerbescheinigung in der die genauen Zeilenangaben aufgeführt sind.

Werbungskosten, z.B. Depotgebühren, Steuerberatungskosten für das Ausfüllen der Anlage sind auch immer anzugeben. Das Finanzamt prüft hier von Amts wegen, ob gegebenenfalls der Pauschbetrag von 51,-- € bzw. 102,-- € höher ist.

Zu beachten ist noch, dass man vor dem Ausfüllen der Anlage prüfen sollte, ob die Zinseinnahmen nicht vielleicht anderen Einkunftsarten, wie z.B. der Vermietung oder dem Betrieb zuzuordnen sind.

Ab der Steuererklärung 2009 gibt es dann das Veranlagungswahlrecht, d.h. jeder Steuerpflichtige kann selbst entscheiden, ob er die Anlage ausfüllt, weil ja schon automatisch 25% abgezogen worden sind. Sinnvoll ist es sie abzugeben, wenn der eigene Steuersatz darunter liegt.